

Otto, Birgit

Working Paper

Die sozioökonomischen Folgen eines einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags : eine Mikrosimulation der "Grünen Kindergrundsicherung"

DIW Discussion Papers, No. 273

Provided in Cooperation with:

German Institute for Economic Research (DIW Berlin)

Suggested Citation: Otto, Birgit (2002) : Die sozioökonomischen Folgen eines einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags : eine Mikrosimulation der "Grünen Kindergrundsicherung", DIW Discussion Papers, No. 273, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/18257>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Diskussionspapiere

273

Birgit Otto

Die sozioökonomischen Folgen eines
einkommensabhängigen Kindergeld-
zuschlags. Eine Mikrosimulation der
'Grünen Kindergrundsicherung'

Berlin, Februar 2002



DIW Berlin

Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung

Die in diesem Papier vertretenen Auffassungen liegen ausschließlich in der Verantwortung des Verfassers und nicht in der des Instituts.

DIW Berlin
Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung
Königin-Luise-Str. 5
14195 Berlin
Tel. (030) 897 89-0
Fax (030) 897 89-200
www.diw.de

ISSN 1619-4535

**Die sozioökonomischen Folgen eines einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags.
Eine Mikrosimulation der ‚Grünen Kindergrundsicherung‘.***

Von
Birgit Otto

Berlin, Februar 2002

JEL Klassifikation: I38, I32

Kennworte: Kinderarmut, Mikrosimulation, Existenzminimum

Korrespondenz:

Birgit Otto

DIW Berlin

Königin- Luise- Str. 5

14195 Berlin

Fon: 0049/30/89789 261

Fax: 0049/30/39789 190

Email: botto@diw.de

* Ich danke Peter Krause und C. Katharina Spieß für hilfreiche Anmerkungen zu einer früheren Version des Papiers. Alle verbleibenden Fehler gehen zu meinen Lasten.

Zusammenfassung: Nach den Ergebnissen des ersten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung ist das Armutsrisiko von Kindern unter 18 Jahren wesentlich höher als das anderer Altersgruppen. Um die überdurchschnittliche hohe Sozialhilfequote von Kindern zu senken, regten Bündnis 90/Die Grünen im Frühjahr 2001 die Einführung einer sogenannten Kindergrundsicherung (Grüne Kindergrundsicherung) an. Über einen einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag von maximal 200 DM pro Kind soll das Existenzminimum von Kindern unter 18 Jahren abgesichert werden. Dieser Kindergeldzuschlag wird mit SOEP-Daten des Jahres 1999 simuliert, um die *Zusammensetzung der potentiell anspruchsberechtigten Familien-Haushalte* sowie das *Ausmaß der Veränderung ihrer Einkommenslage* durch die Grüne Kindergrundsicherung abzuschätzen. Die Ergebnisse zeigen, dass vor allem typische Risikogruppen wie Familien mit mehreren Kindern, allein Erziehendenhaushalte und Haushalte mit nicht-erwerbstätigen Personen einen Kindergeldzuschlag erhalten würden. In Westdeutschland ist die Anspruchsquote bei Familien mit Kindern im Kindergartenalter am höchsten; in Ostdeutschland dagegen in dieser Gruppe am niedrigsten. Obwohl die Armutsquote von Personen aus Haushalten mit Kindern durch diesen Kindergeldzuschlag sinkt, führt die Grüne Kindergrundsicherung – im Vergleich zu nicht-anspruchsberechtigten Familien mit Kindern im gleichen Alter - im Durchschnitt nur zu einer geringfügigen Verbesserung der individuellen Wohlfahrtsposition von Kindern. Dem Versuch, die Armut von Kindern unabhängig von den Ursachen der familiären Armut sowie von der Bedarfssituation der anderen Haushaltsmitglieder zu lindern oder zu bewältigen, sind letztendlich enge Grenzen gesetzt. Der zentrale Konflikt von Erziehenden, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren und somit familiäre Armut zu vermeiden, wird durch einen einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag nicht gelöst oder verringert.

1. Einleitung	4
2. Die Grüne Kindergrundsicherung	6
3. Datenbasis und Modellannahmen der Mikrosimulation	7
4. Soziodemographie der anspruchsberechtigten Haushalte	10
4.1 Familientypologie	10
4.2 Alter der Kinder	10
4.3 Erwerbskonstellation	13
5. Einkommenssituation mit und ohne Kindergrundsicherung	16
5.1 Berechnung der individuellen Wohlfahrtsposition	16
5.2 Einkommensungleichheit in Familien	17
5.3 Relative Einkommensposition in Familien mit Kindern der gleichen Altersgruppe	18
5.4 Relative Einkommensarmut in Familien	19
6. Schlußfolgerungen	21
7. Literatur	24

1. Einleitung

Nach den Ergebnissen des ersten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung (AuR-Bericht) ist das Armutsrisiko von Kindern unter 18 Jahren wesentlich höher als das anderer Altersgruppen: „Ende 1998 bezogen insgesamt 1,1 Mio. Kinder u. 18 Jahren laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU). [...] Insgesamt ist festzustellen, dass die Sozialhilfequote der Kinder überdurchschnittlich hoch ist, dass sie um so höher ist, je jünger die Kinder sind und dass sie im Zeitverlauf zugenommen hat“ (BMA 2001: 78). Der AuR-Bericht nennt als auslösende Faktoren für Kinderarmut insbesondere Arbeitslosigkeit, Niedrigeinkommen, Probleme des Konsum- und Marktverhaltens, Trennung/Scheidung und die Geburt eines weiteren Kindes (BMA 2001: XXIV). Diese Ursachen von Kinderarmut sind der empirischen Armutforschung seit langem bekannt. Allerdings gibt es nur wenige empirisch fundierte Analysen zu den *Folgen* von Kinderarmut in Deutschland (bei Hock et al. 2000, Lauterbach/Lange 1998). „Während im Falle der erwachsenen Haushaltsmitglieder diese (Ressourcen-)Betrachtung oft durch eine mehr oder minder umfassende Beschreibung ihrer Lebenslage in den Bereichen Wohnen, Gesundheit, Arbeit/Beruf, soziale Kontakte etc. ergänzt, gar eine konzeptionelle Berücksichtigung dieser verschiedenen Dimensionen im Lebenslageansatz eingefordert wird, bleibt die Lage der Kinder meist unberücksichtigt“ (Hock et al. 2000: 12).

Die Einkommens- und Armutforschung steht dabei u.a. vor zwei Problemen: Zum einen ist das Wissen über die Verteilung verfügbarer Ressourcen innerhalb von Haushalten gering (Atkinson 2000: 69). Zum anderen werden in den meisten sozialwissenschaftlichen Erhebungen Informationen über Kinder nur indirekt über die Eltern erfragt. Insofern wird in der politischen wie auch in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit Kinderarmut hauptsächlich aus der Haushaltsperspektive wahrgenommen: Kinder erhöhen das ‚Armutrisiko‘ eines Haushalts und machen einen armen Haushalt zu einem armen ‚Familienhaushalt‘.

In der Sozialforschung beschreibt der Begriff ‚Armut‘ eine ‚extreme Ausprägung sozialer Ungleichheit‘ (Leibfried und Voges 1995: 210).¹ Kinderarmut gilt in besonders hohem Maße als gesellschaftlich unannehmbar, weil Kinder keinen Einfluß auf die Bewältigungsstrategien der erwachsenen Haushaltsmitglieder haben. Des Weiteren sind ihre fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten nur begrenzt kompensierbar. Qualitative Analysen wie von Hock et al. (2000) belegen, dass die Bewältigungsstrategien der erwachsenen Haushaltsmitglieder dem Wohlergehen des Kindes nicht zwangsläufig die höchste Priorität beimessen. Eine Benachteiligung² oder Unterversorgung erfahren vor allem Kinder, deren Eltern die

¹ „Während soziale Ungleichheit grundsätzlich gesellschaftlich akzeptiert, teilweise sogar erwünscht ist – etwa Einkommensunterschiede zwischen höher und niedriger qualifizierten Tätigkeiten oder die Ungleichheitsfolgen der lohnbezogenen Rente-, werden mit ‚Armut‘ extreme Ausprägungen sozialer Ungleichheit bezeichnet, genauer: derjenige untere Teil der Ungleichheitsspanne, der gesellschaftlich als unannehmbar und zu beseitigen oder doch als abzumildern gilt.“

² Hock et al. (2000) unterschieden in ihrer Untersuchung zwischen drei Erscheinungsformen von Lebenssituationen bei Kindern: (1) Wohlergehen, (2) Benachteiligung und (3) Multiple Deprivation. „Von ‚Wohlergehen‘ wird gesprochen, wenn in bezug auf die zentralen (Lebenslagen-)Dimensionen aktuell keine Probleme respektive Defizite oder Benachteiligung zu finden sind, das Kindeswohl also aktuell gewährleistet ist. Von ‚Benachteiligung‘ ist dann die Rede, wenn in bezug auf einzelne Dimensionen (also z.B. im sozialen

Armutslage nicht mehr bewältigen. Zugleich nehmen mit der Dauer der Armutslage die Kompensationsmöglichkeiten ab. „Je geringer das Einkommen und das Vermögen, auf das zurückgegriffen werden kann, desto schwieriger ist es, Ressourcen über die Zeit zu strecken und desto drängender ist der tägliche Bedarf. Lange Planungsperioden sind ein Luxus der Wohlhabenden“ (Piachaud 1992: 81).

Fast zeitgleich mit der Veröffentlichung des ersten Armuts- und Reichtumsberichts regten Bündnis 90/Die Grünen im Frühjahr 2001 die Einführung einer sogenannten Kindergrundsicherung (Grüne Kindergrundsicherung) an.³ Ihr Ziel ist es, die überdurchschnittlich hohe Sozialhilfequote von Kindern durch einen einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag zu senken und das Existenzminimum des Kindes weitestgehend abzusichern. Im Gegensatz zu dem ‚Mainzer Modell für Beschäftigung und Familienförderung‘⁴ soll der Kindergeldzuschlag unabhängig von einer Wohngeldberechtigung bzw. Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile gewährt werden. Bei der Festlegung des Existenzminimums für ein Kind folgen Bündnis 90/Die Grünen dem Vorschlag des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB 2000) nach einer einheitlichen Anhebung des Kindergeldes auf ca. 600 DM.

In diesem Aufsatz wird der Frage nachgegangen, wie stark ein solcher einkommensabhängiger Kindergeldzuschlag a) die Lebenssituation von Kindern aus anspruchsberechtigten Haushalten, b) die Einkommenssituation des zugehörigen Haushalts und schließlich c) den Anteil von armen Familien an der gesamten Wohnbevölkerung verändert. Mit dem Begriff ‚Familien‘ sind im folgenden ausschließlich ‚Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren‘ gemeint.

Im zweiten Kapitel wird das Konzept der Grünen Kindergrundsicherung vorgestellt. Im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen führte das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) im Sommer 2001 eine Mikrosimulation der Kosten der Grünen Kindergrundsicherung durch. Anhand dieser Mikrosimulation werden die oben gestellten Fragen diskutiert.

Bereich) aktuell Probleme, Defizite oder Unterversorgung feststellbar sind. ‚Multiple Deprivation‘ schließlich beschreibt eine Situation, in der das Kind in (fast) allen zentralen Lebens- und Entwicklungsbereichen benachteiligt ist oder sich fast überall deutliche Defizite andeuten“ (Hock et al. 2000: 139).

³ Das Grüne Kindergrundsicherungskonzept ist nicht zu verwechseln mit dem Grünen Grundsicherungskonzept. Die ‚Grüne Grundsicherung‘ ist ein Reformkonzept für die Sozialhilfe und wurde von Bündnis 90/ Die Grünen 1997 verabschiedet. Für einen aktuellen Überblick über Reformkonzepte für die Sozialhilfe sowie einer Simulation der Konzepte auf der Basis der SOEP-Daten siehe: Kaltenborn (2000). Für einen Überblick über aktuell in der politischen Öffentlichkeit diskutierte Modelle sozialer Sicherung siehe: Trapp (1999).

⁴ Das Mainzer Modell für Beschäftigung und Familienförderung umfaßt u.a. einen einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag: „Familien mit einem niedrigen Haushaltseinkommen sollen einen Zuschlag zum Kindergeld erhalten. Vorgeschlagen wird ein Höchstbetrag von 150 Mark (bei einem regulären Kindergeld von 250 Mark). Dieser Zuschlag soll mit steigendem Haushaltseinkommen sinken und für jedes Kind gezahlt werden, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Er soll den Haushalten gewährt werden, die aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse wohngeldberechtigt sind. [...] Voraussetzung ist die Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile. [...] Das Bruttojahreseinkommen des Haushalts sollte mindestens 14.880 Mark betragen (bei Alleinerziehenden 7.440)“ (<http://www.spd-rlp.de/verband/politik/mzmodell/html>; 14.05. 2001) Für einen Überblick mit Förderbeispielen siehe auch Sozialpolitische Umschau 34/2002.

Gegenstand des dritten Kapitels ist die Erläuterung der verwendeten Datenbasis und der Modellannahmen der Mikrosimulation. Daran schließt sich im vierten und fünften Kapitel die Darstellung der empirischen Ergebnisse der Mikrosimulation an. Von besonderem Interesse sind dabei die soziodemographischen Merkmale der anspruchsberechtigten Familien. Ob und gegebenenfalls wie das Problem der Kinderarmut unabhängig von der Einkommens- und Bedarfslage aller Haushaltsmitglieder gelöst werden kann, wird im sechsten und letzten Kapitel diskutiert.

2. Die Grüne Kindergrundsicherung

Bei der Grünen Kindergrundsicherung handelt es sich um das Modell eines einkommensabhängigen (aber nicht bedarfsmindernden) Kindergeldzuschlags⁵ von maximal 200 DM pro Kind. Anspruchsberechtigt sind Kinder unter 18 Jahren⁶, die in einem Haushalt leben, dessen Haushaltseinkommen (HE) unter einem festzusetzenden Existenzminimum (EM) liegt. Das über diesen Betrag hinausgehende Einkommen (HE - EM) wird zu 70 Prozent auf den Zuschlag angerechnet. Für einen Haushalt mit n Kindern unter 18 Jahren ergibt sich der Kindergeldzuschlag nach folgender Formel:

$$\text{Kindergeldzuschlag pro Haushalt in DM} := (200 \text{ DM} \times n) - (0.7 \times (\text{HE} - \text{EM}))$$

Übersteigt das angerechnete Einkommen ($0.7 \times (\text{HE} - \text{EM})$) den maximalen Kindergeldzuschlag pro Haushalt ($200 \text{ DM} \times n$), wird diesem Haushalt kein Kindergeldzuschlag gewährt. Weitere Randbedingungen der Kindergrundsicherung sind nicht eindeutig festgelegt oder formuliert. So ist zum Beispiel offen, bei welchen Behörden der Kindergeldzuschlag beantragt werden kann und ob bei der Bedarfsbemessung bestimmte Einkommenskomponenten - wie in der Sozialhilfe - nicht berücksichtigt werden. Da der Schwerpunkt in dieser Analyse auf der Idee eines einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags liegt, wurde das von Bündnis 90 / Die Grünen vorgeschlagene Finanzierungskonzept⁷ in der nachfolgenden Mikrosimulation nicht berücksichtigt. Es wurde

⁵ Das Kindergeld wird in der Regel bei der Familienkasse oder bei der Besoldungs-/Vergütungsstelle (für Angehörige des Öffentlichen Dienstes) beantragt. Für die ersten drei Kinder beträgt das Kindergeld seit Januar 2002 jeweils 154 € und für jedes weitere Kind 179 € (Sozialpolitische Umschau 239/2001). „Ab dem 1.1.1996 ist das Kindergeld im Rahmen des Familienleistungsausgleichs neu geregelt worden. In dem neuen System kommt für jedes Kind der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld, das als Steuervergünstigung im laufenden Kalenderjahr gewährt, zur Anwendung“ (Statistisches Bundesamt 2001: 464).

⁶ Der Kindergeldzuschlag bezieht sich somit nicht auf alle Empfänger von Kindergeld: Ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen Anspruch auf Kindergeld haben (z.B. wenn es sich in einer Berufsausbildung befindet oder in der Übergangszeit zwischen Schulabschluß und Beginn einer Berufsausbildung etc.). Für einen Überblick über die wesentlichen Elemente der gesetzlichen Kindergeldregelung siehe Bundesanstalt für Arbeit: Merkblatt Kindergeld http://www.arbeitsamt.de/hst/services/merkblatt/pdf/mb20_kg.pdf, 7.02.2002.

⁷ Bündnis 90/Die Grünen schlugen für die Finanzierung der Kindergrundsicherung die Aufhebung des Ehegattensplittings und die Einführung eines Realsplittings vor. Das DIW-Gutachten im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen enthält deshalb neben der Mikrosimulation der Kindergrundsicherung die Modellrechnung eines Ehegattenrealsplittings. Beide Modellrechnungen (Kindergrundsicherung und Realsplitting) wurden in dem

eine Finanzierung der Kindergrundsicherung ausschließlich durch Haushalte ohne Kinder unter 18 Jahre und somit eine Umverteilung zwischen Haushalten ohne Kinder unter 18 Jahre und Haushalten mit Kindern unter 18 Jahre angenommen. Diese Annahme ist angelehnt an das von Ott (2000) entwickelte Modell einer Familienausgleichskasse.⁸

3. Datenbasis und Modellannahmen der Mikrosimulation

Die Datenbasis für die nachfolgenden empirischen Untersuchungen zu den sozioökonomischen Folgen dieses einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags ist das Sozio-ökonomische Panel (SOEP). Das SOEP ist eine für die Wohnbevölkerung der Bundesrepublik repräsentative Wiederholungsbefragung von Privathaushalten, die seit 1984 jährlich durchgeführt wird (SOEP Group, 2001). Seit Juni 1990 wird die Befragung auch in den neuen Bundesländern durchgeführt. Die Gesamtstichprobe umfasste im Jahre 1999 etwa 7.400 Haushalte mit knapp 18.000 Personen. Befragungspersonen sind alle Haushaltsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind. Erhoben werden die sozioökonomischen Merkmale der Haushalte bzw. der Haushaltsmitglieder. Insbesondere werden in einem Haushaltsfragebogen Fragen zu den Kindern und der Einkommens- und Bedarfssituation des Haushalts (monatliches Haushaltsnettoeinkommen, Wohnkosten, Wohngeld- und Sozialhilfebezug, etc.) gestellt. Für die Mikrosimulation der Kindergrundsicherung wurden die SOEP-Daten des Jahres 1999 verwendet.

Als Familieneinkommen wird in der Mikrosimulation das monatliche Haushaltsnettoeinkommen angenommen.⁹ Das Existenzminimum eines Haushalts wird über seinen durchschnittlichen Sozialhilfebedarf festgelegt (siehe Tabelle 1).¹⁰ Ausgangspunkt für

Gutachten unabhängig voneinander durchgeführt. Der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen bezieht sich dagegen auf eine *gleichzeitige* Einführung von Kindergrundsicherung und Realsplitting.

⁸ „Es wird ein von anderen Sozialversicherungen und vom Steuersystem getrenntes Familienlastenausgleichssystem implementiert. In diese Kasse zahlen alle Gesellschaftsmitglieder jeden Alters einkommensabhängige Pflichtbeiträge ein. Diese Pflichtbeiträge sind gleichzeitig Rückzahlung von Krediten sowie Prämien für die Versicherung. [...] In Zeiten der Kindererziehung, deren Dauer durch gesellschaftlichen Konsens festgelegt werden muß, wird ein fixer Kindergeldbetrag für jedes Kind gezahlt, der die Startchancengerechtigkeit gewährleisten soll. Eltern zahlen in dieser Zeit keine Beiträge, und es werden aus der Familienausgleichskasse die Beiträge für andere Sicherungssysteme übernommen“ (Ott 2000: 197).

⁹ Frage im Haushaltsfragebogen des SOEP: Wenn man mal alle Einkünfte zusammennimmt: Wie hoch ist das monatliche Haushaltsnettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder heute? (Bitte geben Sie den monatlichen Nettobetrag an, also nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Regelmässige Zahlungen wie Wohngeld, Kindergeld, BAFÖG, Unterhaltszahlungen usw. rechnen Sie bitte dazu! Falls nicht genau bekannt: Bitte schätzen Sie den monatlichen Betrag). „Allerdings werden die so erhobenen monatsbezogenen Einkommensangaben vielfach unterschätzt, da die auskunftgebende Person nicht immer vollständig über die entsprechenden Belange im Haushalt informiert ist oder bei der Aufrechnung schlicht einzelne Haushaltsmitglieder oder Einkommensarten (typischerweise Transfers) vergisst. Überschätzungen spielen demgegenüber eher eine untergeordnete Rolle. Diese Verzerrungen sind im SOEP weniger stark ausgeprägt als in den anderen Erhebungen wie beispielsweise dem Mikrozensus, da diese summarische Frage erst am Ende des Fragebogens gestellt wird, nachdem eine Reihe von Einzelkomponenten [...] erfragt wurden“ (Hanesch et al., 2000: 45)

¹⁰ In dem Modell von Bündnis 90/Die Grünen wird der Begriff ‚Existenzminimum‘ nicht weiter präzisiert. Diese Festlegung eines Existenzminimums beruht auf einer mit den Auftraggebern (Bündnis 90/Die Grünen) abgestimmten Entscheidung der Autoren des in der Einleitung genannten DIW-Gutachtens. Für eine ausführliche Beschreibung der Annahmen dieser Mikrosimulation und eines alternativen Modells siehe Otto et al. (2001).

die Bedarfsbemessung in der Sozialhilfe ist der Eckregelsatz eines Alleinlebenden von 546 DM in den alten Bundesländern (ABL) und 527 DM in den neuen Bundesländern (NBL). „Der Regelsatz des Haushaltsvorstandes (sog. Eckregelsatz) schließt die allgemeinen Kosten der Haushaltsführung ein (z.B. hauswirtschaftlicher Bedarf, der allen zugute kommt, wie kleinere Anschaffungen und Instandsetzungen von Hausrat, unteilbare Haushaltsenergie wie Flurbeleuchtung und gemeinsame persönliche Bedürfnisse wie Tageszeitung)“ (Brühl 1997: 28). Die Regelsätze für Haushaltsangehörige stehen in einem prozentualen Verhältnis zum Eckregelsatz (Breuer/Engels 1999). Kinder erhalten bis zum 7. Lebensjahr 50% (in allein Erziehendenhaushalten: 55%), zwischen 8 und 14 Jahren 65% und zwischen 15 und 18 Jahren 90% des Eckregelsatzes. Ältere Haushaltsmitglieder erhalten 80% des Eckregelsatzes. Hinzu kommen noch Mehrbedarfe, einmalige Leistungen und Kosten für Unterkunft und Heizung (siehe Tabelle 1).¹¹

¹¹Mehrbedarfe und einmalige Leistungen ab einer bestimmten Kinderzahl wurden bei der Simulation weitestgehend zu berücksichtigen versucht.

Tabelle 1 Durchschnittliche Bedarfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt

	Durchschnittlichen Bedarfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt in DM, Stand 1.7.1999					Summe
	Regelsatz	Mehrbedarf ¹⁾	Kaltmiete	Heizkosten	Einmalige Leistungen ²⁾	
Alte Bundesländer (ABL)						
Alleinl.	546	/	479	69	87	1.181
Ehepaar	983	/	636	94	161	1.874
Ehepaar 1K	1.336	/	748	105	232	2.421
Ehepaar 2K	1.689	/	833	106	303	2.931
Ehepaar 3	2.042	/	919	127	374	3.462
Allein. 1K < 7 Jahre	846	218	636	94	147	1.941
Allein. 2K. 7-13 J.	1.256	218	748	105	229	2.556
Neue Bundesländer (NBL)						
Alleinl.	527	/	351	63	84	1.025
Ehepaar	949	/	492	83	156	1.680
Ehepaar 1K	1.290	/	580	97	224	2.191
Ehepaar 2K	1.631	/	651	109	292	2.683
Ehepaar 3	1.972	/	709	113	360	3.154
Allein. 1K < 7 Jahre	817	211	492	83	142	1.745
Allein. 2K. 7-13 J.	1.213	211	580	97	222	2.323

Quelle: Breuer/ Engels 1999: 25. 1) Aufgrund besonderer Lebensumstände wird für einige Empfänger ein Mehrbedarf von 20% des maßgebenden Regelsatzes anerkannt (z.B. für Schwerbehinderte, Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche oder für allein Erziehende (40 bis 60% des Regelsatzes)). 2) Hierzu zählen z.B. Aufwendungen wie Instandsetzung von Bekleidung, Beschaffung von besonderen Lernmitteln, Hausrat oder besonderen Gebrauchsgütern oder die Instandhaltung der Wohnung.

Nach der in Kapitel 2 dargestellten Formel zur Berechnung des Kindergeldzuschlags sind die haushaltsspezifischen Ausgangsgrößen der Mikrosimulation: das Haushaltsnettoeinkommen, das festgelegte Existenzminimum und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren. Je nach Höhe des Kindergeldzuschlags wird eine Familie entweder als

- *voll-anspruchsberechtigt* (200 DM Zuschlag pro Kind),
- *teilweise-anspruchsberechtigt* (weniger als 200 DM Zuschlag pro Kind) oder
- *nicht-anspruchsberechtigt* (kein Zuschlag)

klassifiziert. Im folgenden werden voll- und teilweise-anspruchsberechtigte Familien auch als anspruchsberechtigt bezeichnet.

Ausgehend von den im Bezugsjahr 1999 festgelegten Kindergeldsätzen (Statistisches Bundesamt 2001: 464) erhöht sich im Anspruchsfall das Kindergeld für das erste und zweite Kind von jeweils 250 DM auf maximal 450 DM, für das dritte Kind von 300 DM auf maximal 500 DM und für jedes weitere Kind von 350 DM auf maximal 550 DM.

In der Mikrosimulation wird das Haushaltsnettoeinkommen jedes anspruchsberechtigten SOEP-Haushalts um den ihm zustehenden Kindergeldzuschlag erhöht. Die Ergebnisse werden dann auf die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte hochgerechnet.

4. Soziodemographie der anspruchsberechtigten Haushalte¹²

Von allen bundesdeutschen Familien bzw. Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren lebten im Jahre 1999 ca. 12 Prozent unterhalb des veranschlagten Existenzminimums (ABL: 11,4%; NBL: 14,3%). In absoluten Zahlen ausgedrückt: Von 8,5 Mill. Familien sind ca. 1 Mill. vollanspruchsberechtigt. Der Anteil der anspruchsberechtigten (voll- und teilweiseanspruchsberechtigten) Familien an allen Familien beträgt 21,6 Prozent (ABL: 21%; NBL: 23%). Die Grüne Kindergrundsicherung erreicht insgesamt ca. 3,4 Mill. Kinder in 1,8 Mill. Haushalten.¹³

4.1 Familientypologie

Von den anspruchsberechtigten Familien sind 32 Prozent allein Erziehendenhaushalte, 66 Prozent Paarhaushalte mit mindestens einem Kind und 2 Prozent sonstige Haushalte.¹⁴ Gemessen am Anteil der allein Erziehendenhaushalte an allen Haushalten mit Kindern (13%) können überdurchschnittlich viele allein Erziehende die Grüne Kindergrundsicherung in Anspruch nehmen. Bemerkenswert ist, dass der Anteil der anspruchsberechtigten allein Erziehendenhaushalte an allen anspruchsberechtigten Familien in den neuen Bundesländern (43%) deutlich höher liegt, als in den alten Bundesländern (29%).¹⁵

4.2 Alter der Kinder

Alle Familien wurden in Anlehnung an Kreyenfeld et al. (2001) nach den institutionellen Betreuungsmöglichkeiten für die jüngsten Kinder in drei Gruppen eingeteilt:

- Haushalte mit Kindern im Krippenalter (0-3 Jahre),
- Haushalte mit Kindern im Kindergartenalter (4-6 Jahre) und
- Haushalte mit Kindern im Hortalter 7-12 Jahre.¹⁶

Um die familiäre Betreuungssituation möglichst genau zu erfassen, wurde zusätzlich innerhalb jeder Gruppe zwischen Haushalten mit Kindern der gleichen Altersgruppe und verschiedener Altersgruppen unterschieden (siehe Tabelle 2).

Der höchste Anteil anspruchsberechtigter Haushalte liegt in der Gruppe der Familien mit Kindern ausschließlich im Kindergartenalter (29%). Zugleich ist hier der Anteil der voll-

¹² Die Bezugsgröße für die Anteilswerte sind, soweit nicht anders ausgeführt, grundsätzlich alle Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren.

¹³ Für eine ausführlichere Darstellung vgl. Otto et al. 2001.

¹⁴ Als ‚Paarhaushalte‘ wurden Familien definiert, in denen der Haushaltsvorstand mit einem Ehe- oder Lebenspartner zusammenlebt. Mehrgenerationenhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren wurden dagegen der Kategorie ‚sonstige‘ zugeordnet.

¹⁵ Vgl. Otto et al. 2001.

¹⁶ Das Merkmal ‚Alter des jüngsten Kindes‘ trifft letztendlich auch auf Familien zu, in denen mehrere Kinder der gleichen Altersgruppe zugeordnet werden können. Insofern beschreibt das Merkmal nicht ausschließlich den Betreuungsaufwand des jüngsten Kindes.

Anspruchsberechtigten an allen Anspruchsberechtigten mit 82% am höchsten. In der Gruppe der Familien mit Kindern im Kindergartenalter und älteren Kindern beträgt die Anspruchsquote ebenfalls mehr als ein Viertel (28%). Allerdings steht hier nur etwa der Hälfte aller anspruchsberechtigten Haushalte der Maximalbetrag zu. Die Gruppe der Familien mit Kindern ausschließlich im Krippenalter weist eine deutlich niedrigere Anspruchsquote auf (20%). Leben ältere Kinder mit im Haushalt steigt die Anspruchsquote auf 28 Prozent.¹⁷ Bei Haushalten mit Kindern im Hortalter und älteren Geschwistern ist die Anspruchsquote mit knapp 29 Prozent wesentlich höher als bei Haushalten mit Kindern ausschließlich im Hortalter (19%). In der Gruppe der Haushalte mit älteren Kindern (13-17 Jahre) ist die Anspruchsquote mit 14 Prozent relativ gering.

Differenziert nach alten und neuen Bundesländern ergibt sich folgendes Bild: Die höchste Anspruchsquote in den alten Bundesländern weist mit 35% die Gruppe der Familien mit Kindern ausschließlich im Kindergartenalter auf (Tabelle 3). In den neuen Bundesländern hat diese Gruppe mit 13% dagegen die niedrigste Anspruchsquote (Tabelle 4). Hier würden vor allem Familien mit Kindern im Krippenalter und älteren Geschwistern (40%) sowie mit Kindern im Hortalter und älteren Geschwistern (38%) einen Kindergeldzuschlag erhalten.

In beiden Regionen Deutschlands setzt sich die Gruppe der Anspruchsberechtigten hauptsächlich aus Familien mit mehreren Kindern zusammen. In den alten Bundesländern ist der Anteil der Anspruchsberechtigten überdurchschnittlich in der Gruppe der Haushalte mit Kindern ausschließlich im Kindergartenalter und unterdurchschnittlich in der Gruppe der Haushalte mit Kindern im Alter zwischen 13 und 17 Jahren. In den neuen Bundesländern sind es dagegen eher Familien mit Kindern im Krippenalter oder im Hortalter, die eine überdurchschnittliche Anspruchsquote aufweisen.

¹⁷ Die Anspruchsquote in dieser Gruppe würde sich eventuell erhöhen, wenn – wie in der Sozialhilfe üblich - das Erziehungsgeld bei der Messung des verfügbaren Haushaltseinkommens unberücksichtigt bliebe. Diese Frage wird im Grünen Kindergrundsicherungsmodell allerdings nicht gestellt.

Tabelle 2 Anspruchsberechtigte Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes

Haushalte mit Kindern im	Anteil Haushalte ¹		Anspruchsberechtigte Haushalte	
	In %	In %	Anspruchsquote In %	Davon max. ²
<i>Krippenalter</i>				
K < 4Jahre	15.6	14.3	19.8	50.8
K < 4 Jahre u. ältere Kinder	13.7	17.8	28.0	56.4
<i>Kindergartenalter</i>				
K 4-6 Jahre	7.2	9.7	29.1	81.5
K 4-6 Jahre u. ältere Kinder	7.8	10.0	27.6	51.8
<i>Hortalter</i>				
K 7-12 Jahre	20.0	17.6	19.1	53.5
K 7-12 Jahre u. ältere Kinder	11.1	14.9	28.9	51.6
K 13-17 Jahre	24.5	15.7	13.8	49.8
Insgesamt	100.0	100.0	1.8 Mill.	

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, eigene Berechnungen, gewichtet. 1) Anteil an sämtlichen Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren. 2) Anteil in der Gruppe der anspruchsberechtigten Haushalte mit einem Anspruch auf den Maximalbetrag. () Fallzahl ungewichtet unter 30.

Tabelle 3 Anspruchsberechtigte Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes (ABL)

Alte Bundesländer Haushalte mit Kindern im	Anteil Haushalte ¹		Anspruchsberechtigte Haushalte	
	In %	In %	Anspruchsquote In %	Davon max. ²
<i>Krippenalter</i>				
K < 4Jahre	17.3	16.0	19.7	48.9
K < 4 Jahre u. ältere Kinder	14.4	17.5	25.7	53.1
<i>Kindergartenalter</i>				
K 4-6 Jahre	6.8	11.0	34.5	81.1
K 4-6 Jahre u. ältere Kinder	8.6	10.7	26.4	54.8
<i>Hortalter</i>				
K 7-12 Jahre	19.0	17.4	19.5	49.3
K 7-12 Jahre u. ältere Kinder	11.3	14.1	26.7	49.4
K 13-17 Jahre	22.7	13.4	12.6	45.6
Insgesamt	100.0	100.0		

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, eigene Berechnungen, gewichtet. 1) Anteil an sämtlichen Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren. 2) Anteil in der Gruppe der anspruchsberechtigten Haushalte mit einem Anspruch auf den Maximalbetrag. () Fallzahl ungewichtet unter 30.

Tabelle 4 Anspruchsberechtigte Haushalte nach Alter des jüngsten Kindes (NBL)

Neue Bundesländer	Anteil Haushalte ¹		Anspruchsberechtigte Haushalte	
	In %	In %	In %	Anspruchsquote
Haushalte mit Kindern im				Davon max. ²
<i>Krippenalter</i>				
K < 4Jahre	8.9	7.8	20.3	(64.8)
K < 4 Jahre u. ältere Kinder	10.9	19.1	40.3	(67.6)
<i>Kindergartenalter</i>				
K 4-6 Jahre	9.1	5.2	13.0	(84.4)
K 4-6 Jahre u. ältere Kinder	4.9	7.7	36.1	(36.4)
<i>Hortalter</i>				
K 7-12 Jahre	23.8	18.4	17.8	(68.3)
K 7-12 Jahre u. ältere Kinder	10.6	17.6	38.2	(58.1)
K 13-17 Jahre	31.9	24.3	17.5	(58.4)
Insgesamt	100.0	100.0		

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, eigene Berechnungen, gewichtet. 1) Anteil an sämtlichen Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren. 2) Anteil in der Gruppe der anspruchsberechtigten Haushalte mit einem Anspruch auf den Maximalbetrag. () Fallzahl ungewichtet unter 30.

4.3 Erwerbskonstellation¹⁸

Gegenstand dieses Abschnitts ist eine Betrachtung des Zusammenhangs von Anspruchsberechtigung und Erwerbskonstellation in Haushalten. Dazu werden die Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren nach der Anzahl der im Vorjahr (1998) vollzeiterwerbstätigen Personen unterschieden.¹⁹ Bei Haushalten ohne vollzeiterwerbstätige Haushaltsmitglieder wurde die Zahl der teilzeiterwerbstätigen Personen ausgewiesen. Diese Differenzierung der Haushalte wurde ergänzt um eine Unterscheidung nach Haushalten mit einem erwachsenen Haushaltsmitglied (allein Erziehendenhaushalte) und Haushalten mit mehreren erwachsenen Haushaltsmitgliedern (z.B. Paarhaushalte) (siehe Tabelle 5).

In mehr als der Hälfte aller Familien bzw. Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren war genau eine Person vollzeiterwerbstätig (56%). Mindestens zwei vollzeiterwerbstätige Personen sind

¹⁸ Für die Generierung der Erwerbskonstellation wurde die Vorjahresinformation der in 1999 befragten Personen verwendet. Mit diesem „Blick zurück“ werden sämtliche im Laufe des Vorjahres geleisteten Arbeitsstunden erfasst. Insofern bezieht sich die Definition von Vollzeiterwerbstätigkeit, Teilzeiterwerbstätigkeit und Nichterwerbstätigkeit auf den im Vorjahr vorherrschenden Erwerbsstatus für eine Befragungsperson (siehe Anmerkungen in Tabelle 5).

¹⁹ Für Haushalte mit mehreren erwachsenen Haushaltsmitgliedern wird hier nur die Zahl der Personen mit dem höchsten zeitlichen Erwerbsumfang ausgewiesen. Die Information über die Zahl der weiteren Haushaltsmitglieder mit einem geringeren Erwerbsumfang wurde im Rahmen dieser Untersuchung als nachrangig betrachtet. Für eine weiterführende Analyse zum Zusammenhang zwischen Anspruchsberechtigung und Erwerbskonstellation von Familien ist dieser Aspekt jedoch von hoher Bedeutung. „Mittlerweile gehen in 61% der Ehepaar-Haushalte beide Partner einer Beschäftigung nach; in 22% der Fälle ist die Partnerin vollzeitbeschäftigt, in 39% in Teilzeit oder geringfügig erwerbstätig“ (Holst/ Schupp 2001: 653). Man kann vermuten, dass die Einkommenssituation von Paarhaushalten mit ausschließlich einer (vollzeit-)erwerbstätigen Person im Durchschnitt schlechter ist als die von Paarhaushalten mit einer vollzeiterwerbstätigen und einer teilzeiterwerbstätigen Person.

dagegen nur bei knapp 12 Prozent der Haushalte zu beobachten. Der Anteil von Haushalten mit dieser Erwerbskonstellation ist in Ostdeutschland mit 26 Prozent wesentlich höher als in Westdeutschland (9%).

In der Gruppe der allein Erziehendenhaushalte besitzen fast 40 Prozent der Teilzeiterwerbstätigen, aber nur 10 Prozent der Vollzeiterwerbstätigen einen Anspruch auf einen einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag. Für die alten Bundesländer liegt die Anspruchsquote bei den Vollzeiterwerbstätigen sogar nur bei 4 Prozent; in den neuen Bundesländern dagegen bei 34 Prozent (davon sind aber nur 20 Prozent vollanspruchsberechtigt).

Die höchsten Anspruchsquoten in Deutschland weisen Familien mit ausschließlich nicht-erwerbstätigen Haushaltsmitgliedern auf. Knapp zwei Drittel der nicht-erwerbstätigen allein Erziehendenhaushalte und mehr als 70 Prozent in der Gruppe der sonstigen Nicht-Erwerbstätigenhaushalte²⁰ sind anspruchsberechtigt.

In beiden Regionen Deutschlands besitzen Familien mit ausschließlich teilzeitbeschäftigten oder nicht-erwerbstätigen Haushaltsmitgliedern eine überdurchschnittlich hohe Anspruchsquote. Allerdings weisen nur sehr wenige Familien diese Erwerbskonstellationen auf (25%). Beim größten Teil der Familien ist mindestens eine Person vollzeiterwerbstätig (75%). In der Gruppe der anspruchsberechtigten Haushalte gehören aber nur knapp 40 Prozent zu Haushalten dieser Erwerbskonstellation.

²⁰ Kategorie Mindestens zwei Erwachsene im Haushalt und keiner ist erwerbstätig.

Tabelle 5 Anspruchsberechtigte Haushalte nach Erwerbskonstellation

Erwerbskonstellation ² im Vorjahr	Anteil Haushalte ¹		Anspruchsberechtigte Haushalte	
	In %	In %	In %	Anspruchsquote Davon max. ³
Deutschland				
≥ 2 Erwachsene, ≥ 2 davon VZ	12.1	3.0	5.3	(43.9)
≥ 2 Erwachsene, 1 davon VZ	55.7	34.4	13.3	40.0
≥ 2 Erwachsene, 1 davon TZ	10.7	23.2	46.9	53.3
≥ 2 Erw., alle nicht - erw.	2.6	8.4	71.1	81.9
Allein Erz. VZ	7.4	3.5	10.3	(36.0)
Allein Erz. TZ	5.6	10.2	39.6	60.0
Allein Erz. nicht – erw.	5.9	17.2	62.8	78.7
Insgesamt	100.0	100.0		
Alte Bundesländer				
≥ 2 Erwachsene, ≥ 2 davon VZ	8.7	3.0	7.3	(36.4)
≥ 2 Erwachsene, 1 davon VZ	58.8	37.0	13.4	39.9
≥ 2 Erwachsene, 1 davon TZ	10.9	23.9	46.8	50.5
≥ 2 Erw., alle nicht - erw.	2.3	6.9	64.7	85.6
Allein Erz. VZ	7.4	1.5	4.3	(67.3)
Allein Erz. TZ	5.7	11.1	41.2	56.9
Allein Erz. nicht – erw.	6.2	16.6	57.0	74.1
Insgesamt	100.0	100.0		
Neue Bundesländer				
≥ 2 Erwachsene, ≥ 2 davon VZ	25.7	3.0	2.7	- ⁴
≥ 2 Erwachsene, 1 davon VZ	43.1	24.7	13.1	40.7
≥ 2 Erwachsene, 1 davon TZ	10.0	20.7	47.5	65.1
≥ 2 Erw., alle nicht - erw.	3.7	14.1	(86.6)	(75.1)
Allein Erz. VZ	7.6	11.1	33.9	20.4
Allein Erz. TZ	5.1	7.2	(32.5)	- ⁴
Allein Erz. nicht – erw.	4.7	19.1	(93.5)	(93.6)
Insgesamt	100.0	100.0		

Quelle: SOEP-Datenbank 2001, eigene Berechnungen. 1) Anteil an sämtlichen Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren. 2) VZ = mindestens 35 Stunden die Woche im Durchschnitt letztes Jahr gearbeitet und Gehalt, Lohn bezogen; TZ = weniger als 35 Stunden 3) Anteil in der Gruppe der anspruchsberechtigten Haushalte mit einem Anspruch auf den Maximalbetrag. 4) Fallzahl nicht mehr repräsentativ. () Fallzahl ungewichtet unter 30. Als erwachsene Person wird im SOEP eine Person definiert, die mindestens 16 Jahre alt. Erreicht ein Haushaltsmitglied dieses Alter, ist es berechtigt, an der SOEP - Befragung teilzunehmen.

5. Einkommenssituation mit und ohne Kindergrundsicherung

Das vorrangige Ziel des Grünen Kindergrundsicherungsmodell ist die Sicherung des Existenzminimums von Kindern unter 18 Jahren in einkommensschwachen Haushalten. Der Kindergeldzuschlag soll ausschließlich und direkt den Kindern zugute kommen. Faktisch führt die Zahlung eines einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags zu einer Erhöhung des Haushaltseinkommens. In der Armutsforschung (Faik 1997) wie auch bei der Bedarfsbemessung in der Sozialhilfe (Brühl 1997: 140)²¹ wird angenommen, dass das Wohlfahrtsniveau aller Haushaltsmitglieder im gleichen Maße von einer Verringerung oder Erhöhung des Haushaltseinkommens betroffen ist. Mit anderen Worten: Die Haushaltsmitglieder haben zwar unterschiedliche Bedarfe²², aber alle Haushaltsmitglieder erreichen durch die Teilung der monetären und nicht-monetären Ressourcen letztendlich das gleiche Wohlfahrtsniveau. Die individuelle Wohlfahrtsposition eines Haushaltsmitglieds kann demzufolge nicht unabhängig von der Wohlfahrtsposition der anderen Haushaltsmitglieder betrachtet werden. Dies trifft in besonderen Maße für Kinder zu: „Solange Kinder auf Eltern angewiesen und von diesen materiell abhängig sind (und dies sind Kinder per Definition), wird auch ihr Lebensstandard über das Einkommen der Eltern bestimmt“ (Mansel/Neubauer 1998: 11). Insofern kann die Wirkung von monetären Transfers zugunsten spezifischer Personen im Haushalt grundsätzlich nur indirekt geprüft werden.

5.1 Berechnung der individuelle Wohlfahrtsposition

Um das Wohlfahrtsniveau von Personen aus Haushalten unterschiedlicher Größe und Struktur zu vergleichen, wird in der Einkommens- und Armutsforschung üblicherweise das Haushaltsnettoeinkommen in ein Äquivalenzeinkommen transformiert. Dem Haushaltsvorstand wird in dieser Transformation ein Bedarfsgewicht von 1.0, weiteren Haushaltsmitgliedern über 14 Jahre ein Gewicht von 0.7 und Kindern (unter 15 Jahre) ein Gewicht von 0.5 zugeordnet (alten OECD-Äquivalenzskala)²³. Das Haushaltsnettoeinkommen wird durch die Summe der Bedarfsgewichte der Familienmitglieder dividiert. Dieser Wert wird jedem Haushaltsmitglied als

²¹ „Die Einkommensanrechnungspraxis vielfach so durchgeführt, daß alle Familienmitglieder, deren Einkommen heranzuziehen ist, in einer sog. Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft zusammengefaßt werden. Ihrem gesamten nach Sozialhilfesätzen ermittelten Bedarf wird das Einkommen gegenübergestellt, das den Familienmitgliedern zufließt. Damit wird der Erfahrung des täglichen Lebens Rechnung getragen, daß eine Familie >aus einem Topf wirtschaftet<“.

²² Bezüglich der Höhe der Bedarfe gibt es in der Sozialforschung unterschiedliche Bedarfsgewichtungsmodelle. Sie unterscheiden sich in der Höhe der Bedarfe für weitere Haushaltsmitglieder sowie in der Altersgruppenabgrenzung der Haushaltsmitglieder. Für einen Überblick über die aktuell in der Sozialforschung verwendeten Bedarfsgewichtungen und die damit verbundenen Probleme und Annahmen (insbesondere bei Haushalten mit Kindern) siehe Faik 1997.

²³ Die alte OECD-Äquivalenzskala wird in der deutschen Armutsforschung als Alternative zu den Bedarfsgewichten der Sozialhilfe verwendet (Faik 1997). Sie berücksichtigt im Gegensatz zu den Bedarfsgewichten der Sozialhilfe die ‚faktischen haushaltsbezogenen Wohnkosten‘.

Äquivalenzeinkommen zugeordnet und drückt das individuelle Wohlfahrtsniveau der Haushaltsmitglieder aus.

Um den Effekt der Kindergrundsicherung auf das individuelle Wohlfahrtsniveau zu simulieren, wurde für jeden anspruchsberechtigten Haushalt das erhobene Haushaltsnettoeinkommen um den geschätzten/ simulierten Kindergeldzuschlag erhöht. Anschließend wurde das Äquivalenzeinkommen ermittelt.

Im folgenden werden die Auswirkungen der Kindergrundsicherung auf das individuelle Wohlfahrtsniveau in anspruchsberechtigten Haushalten sowie auf die Armutsquote von Personen aus Familien untersucht.

5.2 Einkommensungleichheit in Familien²⁴

Das Ausmaß der Ungleichheit der Äquivalenzeinkommen aller Personen wird mit dem Gini-Koeffizienten berechnet. Im Falle einer absolut gleichmäßigen Einkommensverteilung würde dieser Koeffizient den Wert Null annehmen. Je ungleicher die Einkommen in einer Population verteilt sind, desto stärker tendiert der Koeffizient gegen Eins.²⁵

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sinkt der Gini-Koeffizient nur um knapp einen Punkt auf den Wert 0,22 (Tabelle 6). Der Eindruck von einer marginalen Verringerung der Einkommensungleichheit bestätigt sich, wenn man die Veränderung des Einkommensabstands zwischen den Äquivalenzeinkommen der ‚ärmsten‘ und ‚reichsten‘ Personen vergleicht. Dazu werden die Personen nach der Höhe ihres Äquivalenzeinkommens aufsteigend geordnet und anschließend in zehn gleich große Klassen geteilt. Das sogenannte 90:10 Decile Ratio ist der Quotient des höchsten Äquivalenzeinkommens der untersten 10 Prozent mit dem niedrigsten Äquivalenzeinkommen der obersten 10 Prozent.

Das 90:10 Decile Ratio beträgt ohne die Kindergrundsicherung 2,8 und verringert sich mit der Kindergrundsicherung auf 2,5. Wählt man den Median²⁶ der Äquivalenzeinkommensverteilung als Referenzpunkt (50:10 Decile Ratio), ergibt sich ebenfalls nur eine geringe Veränderung des Quotienten (1,6 ohne und 1,5 mit Kindergrundsicherung).

Beim Konzept der relativen Einkommenspositionen wird das Äquivalenzeinkommen einer Person (oder das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen einer Gruppe von Personen) durch einen Referenzwert in der Verteilung der Äquivalenzeinkommen geteilt und mit 100 multipliziert. Im folgenden wird das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen von Personen aus allen Familien bzw. Haushalten mit Kindern unter 18 Jahren als Referenzwert gewählt. Demnach verfügen Personen aus anspruchsberechtigten Familien mit der

²⁴ Im folgenden wird, sofern nicht anders erwähnt, das Äquivalenzeinkommen ausschließlich von Personen aus Familien betrachtet.

²⁵ Würde nur eine Person in einer Population über Einkommen verfügen, läge der Gini-Koeffizient bei Eins und das höchste Ausmaß an Ungleichheit wäre erreicht.

²⁶ Werden die Einkommen der Personen nach der Höhe geordnet, so stellt der Median den Wert dar, der die untersten 50 Prozent der Bevölkerung von den obersten 50 Prozent der Bevölkerung trennt.

Kindergrundsicherung über etwa zwei Drittel des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens (ohne Kindergrundsicherung: 55%, mit: 61%).²⁷ In den alten Bundesländern erhöht sich ihre relative Einkommensposition von 54 auf 60 Prozent; in den neuen Bundesländern dagegen von 60 auf 67 Prozent – gemessen am durchschnittlichen Äquivalenzeinkommen von Personen aus Familien. Allerdings ist das Ausmaß der Einkommensungleichheit in den neuen Bundesländern wesentlich geringer als in den alten Bundesländern (Gini-Koeffizient NBL: 0,20; ABL: 0,24).

Das Haushaltsnettoeinkommen anspruchsberechtigter Familien erhöht sich mit der Kindergrundsicherung um durchschnittlich 316 DM. Dies führt zu einer Anhebung des individuellen Wohlfahrtsniveaus (Äquivalenzeinkommen) von Personen aus anspruchsberechtigten Familien um durchschnittlich 11 Prozent.

5.3 Relative Einkommensposition in Familien mit Kindern der gleichen Altersgruppe

Bezieht man in dem Konzept der relativen Einkommensposition das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen von *anspruchsberechtigten* Familien auf das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen von *nicht-anspruchsberechtigten* Familien, verändert sich der Eindruck von der deutlichen Einkommensverbesserung des individuellen Wohlfahrtsniveaus. Bei dieser Betrachtung bleibt allerdings unberücksichtigt, dass die Äquivalenzeinkommen von Personen aus Haushalten in unterschiedlichen familienbiographischen Phasen verglichen werden.²⁸ Um dieses Problem aufzugreifen, wurden die Personen nach der Betreuungssituation des jüngsten Kindes im Haushalt in verschiedene Gruppen unterteilt (vgl. Kapitel 4.2). Vergleicht man das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen von anspruchsberechtigten Haushalten mit dem von nicht-anspruchsberechtigten Haushalten in der gleichen Betreuungssituation, erreichen die anspruchsberechtigten Familien mit der Kindergrundsicherung eine relative Einkommensposition in allen Altersgruppen von etwas mehr als 50 Prozent (Tabelle 6).

Die höchste relative Einkommensposition erreichen mit der Kindergrundsicherung Personen aus anspruchsberechtigten Familien mit Kindern im Kindergartenalter aus den neuen Bundesländern (71%). In den alten Bundesländern ist in dieser Gruppe die niedrigste relative Einkommensposition zu beobachten (49%).

²⁷ Ohne KG: ohne Kindergrundsicherung; mit KG: mit Kindergrundsicherung.

²⁸ Zum Konzept der Familienbiographie vgl. Dathe 1998. Da die Definition ‚Haushalte mit Kindern unter 18 Jahre‘ auch Haushalte mit Kindern unter und über 18 Jahre einschließt, sind die hier betrachteten Familien im Hinblick auf die Betreuungs- und Einkommenssituation sehr heterogen zusammengesetzt. So kann z.B. ein Kind im Haushalt schon erwerbstätig sein, während die anderen Kinder noch zur Schule gehen. Nur die Haushalte zu betrachten oder zu untersuchen, in denen ausschließlich Kinder unter 16 Jahre im Haushalt leben, entspricht andererseits nicht den Vorstellungen der Kindergrundsicherung (siehe Kapitel 1).

5.4 Relative Einkommensarmut in Familien

Als arm bzw. einkommensarm wird eine Person bezeichnet, die über weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Äquivalenzeinkommens in der Gesamtbevölkerung verfügt. Die Armutsquote ist der Anteil der armen Personen an *allen Personen in der Bevölkerung*.

Die Bezugsgröße für die in Tabelle 6 berechneten Armutsquoten ist das durchschnittliche Äquivalenzeinkommen in der Gesamtbevölkerung *ohne* die Kindergrundsicherung. Damit sind die Annahmen verbunden, dass *erstens* die Finanzierung des Kindergeldzuschlags über eine Umverteilung von monetären Ressourcen stattfindet, die nicht zu einer Veränderung des Durchschnittseinkommens führt und *zweitens* die Finanzierung ausschließlich zu Lasten von Haushalten ohne Kinder unter 18 Jahren stattfindet. Auf diese Weise bleiben die Äquivalenzeinkommen von Personen aus nicht-anspruchsberechtigten Familien unverändert.

Ausgehend von diesen Annahmen sinkt der Anteil der Armen in der Gruppe der Personen aus Familien mit der Einführung der Grünen Kindergrundsicherung von 12 Prozent auf 7,5% (ABL: von 12% auf 8%; NBL: von 9% auf 5%). Damit sinkt dieser Anteil annähernd auf das Niveau des entsprechenden Werts für die gesamte Wohnbevölkerung (8.7%).

Tabelle 6: Einkommensungleichheit in Familien im Jahre 1999

Netto-Äquivalenzeinkommen 1999¹⁾	Alle	ABL	NBL
Personen Insgesamt			
Gini-Koeffizient	0.251	0.255	0.209
Durchschnittlicher Betrag des Kindergeldzuschlags in DM	316	316	317
Armutquote ²⁾ in der Bevölkerung in %	8.7	8.8	5.4
Personen aus Familien			
Gini-Koeffizient ohne KG	0.232	0.235	0.197
Verringerung des Gini-Koeffizienten mit KG	-0.013	-0.012	-0.016
Verhältnis der Schwellenwerte			
Decile Ratio 90: 10 ohne KG	2.75	2.84	2.36
Decile Ratio 90: 10 mit KG	2.48	2.60	2.17
Decile Ratio 50: 10 ohne KG	1.61	1.59	1.57
Decile Ratio 50: 10 mit KG	1.45	1.46	1.44
Durchschnittliche relative Einkommensposition in %			
Der anspruchsberechtigten Personen ohne KG	55	54	60
Der anspruchsberechtigten Personen mit KG	61	60	67
Relative Einkommensposition in % im Vergleich zu nicht-anspruchsberechtigten Personen in dieser Kategorie mit KG			
... aus Haushalten: jüngstes Kind u. 3 J.	57	58	57
... aus Haushalten: jüngstes Kind 4-6 J.	52	49	71
... aus Haushalten: jüngstes Kind 7-12 J.	54	53	61
... aus Haushalten: jüngstes Kind 13-17 J.	52	51	55
Durchschnittliche individuelle Verbesserung des Einkommen von anspruchsberechtigten Personen in %	+11	+10	+12
... v. Pers. aus Haushalten: jüngstes Kind u. 3 J.	+12	+12	+15
... v. Pers. aus Haushalten: jüngstes Kind 4-6 J.	+13	+13	+9
... v. Pers. aus Haushalten: jüngstes Kind 7-12 J.	+11	+9	+14
... v. Pers. aus Haushalten: jüngstes Kind 13-17 J.	+7	+7	+7
Armutquote ²⁾ von Personen aus Familien in %			
... ohne Kindergrundsicherung	12.2	12.0	9.2
... mit Kindergrundsicherung ³⁾	7.5	8.1	4.9
Quelle: SOEP-Datenbank 2001, eigene Berechnungen. 1) Die Berechnung des Netto-Äquivalenzeinkommens erfolgte mit der alten OECD-Skala (1.0/ 0.7/ 0.5). 2) Armutsgrenze = 50% des durchschnittlichen Netto-Äquivalenzeinkommen von allen Personen. 3) Referenzbetrag für die Armutsmessung ist das durchschnittliche Netto-Äquivalenzeinkommen von allen Personen ohne die Kindergrundsicherung.			

6. Schlußfolgerungen

Aus der ‚Haushaltsperspektive‘ (Hock et al. 2000) erreicht der einkommensabhängige Kindergeldzuschlag der Grünen Kindergrundsicherung eine wesentliche Verringerung der Einkommensarmut von Personen aus Familien. Andererseits verfügen Personen aus anspruchsberechtigten Familien mit der Kindergrundsicherung durchschnittlich nur über etwas mehr als die Hälfte dessen, was nicht-anspruchsberechtigten Familien mit Kindern in der gleichen Altersgruppe zur Verfügung steht. Der Einkommensabstand zwischen anspruchsberechtigten und nicht-anspruchsberechtigten Familien mit Kindern in der gleichen ‚Betreuungsphase‘ bleibt demzufolge auch mit dem Kindergeldzuschlag beachtlich groß.

Für die alten Bundesländer ist eine sehr hohe Anspruchsquote in Haushalten mit Kindern im Kindergartenalter zu beobachten. In den neuen Bundesländern ist die Anspruchsquote in dieser Gruppe dagegen am niedrigsten. Eine Erklärung dafür liegt eventuell in der unterschiedlichen institutionellen Kinderbetreuungsmöglichkeiten in beiden Regionen. So betrug z.B. die Versorgungsquote mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Jahre 1994 bei Kindern im Kindergartenalter in den neuen Bundesländern 117 Prozent; in den Bundesländern dagegen nur 85 Prozent (Kreyenfeld et al. 2001: 21). Davon garantierten in den neuen Bundesländern andererseits fast alle Plätze (97 %) ein Mittagessen für die Kinder. In den alten Bundesländern war dies nur bei 17 Prozent der Plätze möglich.²⁹ Dabei ist nach einer Untersuchung von Thenner und Ohnmacht (2000) der Kindergarten in den alten Bundesländern das quantitativ wichtigste Betreuungsangebot.³⁰ Zugleich betonen sie, dass ein ‚Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz‘ bedeutungslos bleibt angesichts der Öffnungszeiten von Kindergärten: „Öffnungszeiten der Kindergärten von traditionell drei bis vier Stunden am Vormittag und zwei Stunden am Nachmittag ergeben keine Vereinbarkeit mit der Erwerbstätigkeit beider Elternteile“ (Thenner/Ohnmacht 2000: 38). Dieses ‚Schlüsselproblem‘ (Strohmeier 1995) oder ‚Nadelöhr‘ (Sell 2000) für Erziehende, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren, wird mit einem (einkommensabhängigen) Kindergeldzuschlag aber weder verringert noch gelöst.

Bei Personen aus Familien mit ausschließlich nicht-erwerbstätigen Haushaltsmitgliedern ist eine überdurchschnittliche Anspruchsberechtigung festzustellen. Ebenso ist eine hohe Anspruchsquote bei Familien mit teilzeitbeschäftigten Haushaltsmitgliedern zu beobachten. Auffällig für die alten Bundesländer ist der unterdurchschnittliche Anteil von

²⁹ „Der Kindergarten ist im Westteil Deutschlands nach wie vor das quantitativ wichtigste Betreuungsangebot. Daneben bestehen weitere Angebote (private Kindergärten ohne öffentliche Förderung, Elterninitiativen, Familiengruppen bzw. Kinderhaus mit altersgemischten Gruppen, Ganztageskindergärten vor allem in Städten). [...] Im Ostteil Deutschlands war die Versorgung mit Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen bis Anfang der 90er Jahre umfassend gewährleistet, bis der Anstieg der Arbeitslosigkeit, die Auflösung betrieblicher Betreuungseinrichtungen, die Überbelastung der kommunalen und Landeshaushalte die Betreuungsinfrastruktur markant verschlechterte“ (Thenner/Ohnmacht, 2000: 38).

³⁰ „Daneben bestehen weitere Angebote (private Kindergärten ohne öffentliche Förderung, Elterninitiativen, Familiengruppen bzw. Kinderhaus mit altersgemischten Gruppen, Ganztageskindergärten vor allem in Städten)“ (Thenner/Ohnmacht 2000: 38).

anspruchsberechtigten Familien mit einer vollzeiterwerbstätigen allein Erziehenden. In den neuen Bundesländern ist der Anteil dieser Gruppe dagegen überdurchschnittlich.

Die Grüne Kindergrundsicherung erreicht in beiden Regionen Deutschlands typische Risikogruppen wie allein Erziehendenhaushalte und Familien mit mehreren Kindern. Die Gruppen unterscheiden sich aber in beiden Regionen bezüglich der Ursachen für diese Anspruchsberechtigung. So lindert der einkommensabhängige Kindergeldzuschlag in den alten Bundesländern vorwiegend die familiäre Armut von Haushalten mit nicht-erwerbstätigen oder lediglich teilzeitbeschäftigten Haushaltsmitgliedern. In den neuen Bundesländern reicht dagegen auch bei vollzeiterwerbstätigen allein Erziehendenhaushalten in vielen Fällen das Erwerbseinkommen nicht aus, um als nicht-anspruchsberechtigt eingeschätzt zu werden. Dieses Ergebnis ist bemerkenswert, weil ostdeutsche Frauen nach wie vor eine sehr hohe Erwerbsneigung sowie eine sehr hohe Präferenz für eine Vollzeiterwerbstätigkeit aufweisen (Holst/ Schupp 2000: 655).³¹ Nur ein geringer Teil der Anspruchsberechtigten unter den ostdeutschen allein Erziehendenhaushalten hat einen Anspruch auf den Maximalbetrag von 200 DM pro Kind. Mit anderen Worten: Die Grüne Kindergrundsicherung erreicht bei dieser Gruppe tatsächlich Haushalte, in denen Kinder die Ursache für die Einkommensarmut sind. Die Anspruchsquote in dieser Gruppe steigt vermutlich um so stärker, je angespannter sich die Arbeitsmarktsituation in Ostdeutschland entwickelt.

Insgesamt ist die Wirkung eines einkommensabhängigen Kindergeldzuschlags auf die individuelle Wohlfahrtsposition des Kindes um so geringer einzuschätzen, *erstens* je mehr erwachsene Haushaltsmitglieder in dem anspruchsberechtigten Haushalt leben (Teilung der Ressourcen) und *zweitens* je größer der fehlende Einkommensbetrag zur Erreichung des Haushaltsexistenzminimums ist.

Dem Versuch, die Armut von Kindern unabhängig von den *Ursachen der familiären Armut* und vor allem *unabhängig von der Bedarfsituation* der Eltern zu bewältigen, sind enge Grenzen gesetzt. Je ärmer ein Haushalt ist, desto stärker stehen ‚die Zuwendungen an Kinder in harter Konkurrenz zu anderen Einkommensverwendungsweisen‘ (Habisch 2000: 96). Insofern bleibt es eine offene Frage, ob das Existenzminimum insbesondere der ärmsten Kinder auf diesem Wege tatsächlich gesichert wird. Selbst wenn, wie von Joos und Meyer (1998)³² angenommen, Eltern dem Wohlergehen der Kinder die höchste Priorität einräumen und der Kindergeldzuschlag ausschließlich für eine Verbesserung der Wohlfahrtsposition der Kinder verwendet wird, bleibt die familiäre Armut bzw. die Wohlfahrtslage der Eltern und der weiteren Haushaltsmitglieder faktisch unverändert.

³¹ „Mittlerweile ist jede fünfte Frau in Ostdeutschland teilzeitbeschäftigt (1991: 15%), und 9% gehen einer geringfügigen Beschäftigung nach (1991: 2%). Allerdings werden insbesondere diese Beschäftigungsformen in vielen Fällen unfreiwillig ausgeübt: Etwa ein Drittel der in Teilzeit beschäftigten Frauen würde lieber in Vollzeit arbeiten (in Westdeutschland nur 6%).“

³² „So ist die Vermutung plausibel, daß speziell in einkommensschwachen Haushalten Erwachsene zugunsten ihrer Kinder auf Konsum verzichten und diese dadurch weniger stark von der Armutslage des Haushalts betroffen sind“ (Joos/Meyer 1998: 23).

Insgesamt verändert sich die Einkommenssituation insbesondere der ‚ärmsten‘ Familien durch einen Kindergeldzuschlag nur geringfügig, weil z.B. das fehlende Erwerbseinkommen (das auch die Wohlfahrtslage der Erziehenden verändern würde), nicht durch einen solchen Zuschlag kompensiert wird.

Selbst, wenn der Kindergeldzuschlag großzügiger und/oder nicht einkommensabhängig gestaltet wird, bleibt offen, ob Eltern ohne die ‚Einbeziehung ihrer Anreizperspektive‘ danach stärker bereit sind, die zusätzlichen monetären Ressourcen in das ‚Humanvermögen von Kinder zu investieren‘ (Habisch 2000). Der zentrale Konflikt von Erziehenden, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren und somit familiäre Armut zu vermeiden oder zu überwinden, wird durch einen einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag weder gelöst noch gemindert.

7. Literatur

Atkinson, Anthony B.(2000) 'The Distribution of Personal Income: Complex Yet Over-Simplified', in: R. Hauser and I. Becker (Hrsg.) The Personal Income Distribution of Income in an International Perspective, Springer Verlag, S. 56- 71.

Bäcker, Gerhard (2000): Armut und Unterversorgung im Kindes- und Jugendalter. Defizite der sozialen Sicherung. in: Christoph Butterwegge (Hg.): Kinderarmut in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen und Gegenmassnahmen, Campus Verlag, S. 244 – 269.

Breuer, Wilhelm und Dietrich Engels (1999): Grundinformationen und Daten zur Sozialhilfe im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH.

Brühl, Albrecht (1997): Mein Recht auf Sozialhilfe. 14. Neubearbeitete Auflage. Deutscher Taschenbuch Verlag, München.

Büchel, Felix, Joachim R. Frick und Peter Krause (2000): Zur armutsreduzierenden Wirkung öffentlicher Transfers. Ergebnisse einer Mikrosimulation für Westdeutschland. in: Stefan Ryll und Alparslan Yenel (Hrsg.): Politik und Ökonomie. Problemsicht aus klassischer, neo- und neuklassischer Perspektive. Festschrift für Gerhard Huber. Metropolis Verlag, Marburg 2000, S. 173 – 187.

Dathe, Dietmar (1998): Der Familienzyklus als Bestimmungsfaktor für das Familieneinkommen und das Arbeitsangebot. Eine Untersuchung für West- und Ostdeutschland auf der Grundlage des Mikrozensus 1995. Discussion paper FS I 98- 208. Wissenschaftszentrum Berlin.

DKSB (2000): Presseerklärung des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen der Kinderschutztage in Hamburg am 14.05.2000.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (2001): Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung: Lebenslagen in Deutschland.

Faik, Jürgen (1997): Institutionelle Äquivalenzskalen als Basis von Verteilungsanalysen – eine Modifizierung der Sozialhilfeskala, in: Irene Becker und Richard Hauser (Hrsg.): Einkommensverteilung und Armut, Frankfurt a.M., New York, Campus Verlag, S. 13 - 42.

Foster, James, Joel Greer und Erik Thorbecke: Notes and Comments (1987). A Class of decomposable Poverty Measures. Econometrica, Volume 52(3), S. 761-766.

Joos, Magdalena und Wolfgang Meyer (1998): Die Entwicklung der relativen Einkommensarmut von Kindern in Deutschland 1990 bis 1995. In: Jürgen Mansel und Georg Neubauer (Hrsg.): Armut und soziale Ungleichheit bei Kindern. Leske & Budrich, Opladen, S. 19 – 33.

Habisch, Andre` (2000): Gesellschafts-Ordnungspolitik – Gestaltung institutioneller Arrangements für die Bürgergesellschaft des 21. Jahrhunderts. In: Jans, Bernhard, Andre` Habisch und Erisch Stutzer (hrsg.). Familienwissenschaftliche und familienpolitische Signale. Max Wingen zum 70. Geburtstag. Vektor Verlag, Graftschaft, S. 89 – 98.

Hanesch, Walter, Peter Krause, Gerhard Bäcker, Michael Maschke und Birgit Otto (2000): Armut und Ungleichheit in Deutschland. Der neue Armutsbericht der Hans-Böckler-Stiftung, des DGB und des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, Rowohlt Verlag.

Hauser, Richard und Irene Becker (2001): Lohnsubventionen und verbesserter Familienlastenausgleich als Instrumente zur Verringerung von Sozialhilfeabhängigkeit. Sonderdruck aus: Private Versicherung und Soziale Sicherung. Festschrift zum 60. Geburtstag von Roland Eisen. Metropolis Verlag, Marburg.

Hock, Beate, Gerda Holz und Werner Wüstendörfer (2000): ‚Folgen familiärer Armut im frühen Kindesalter – Eine Annäherung anhand von Fallbeispielen‘. Dritter Zwischenbericht zu einer Studie im Auftrag des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt, ISS-Eigenverlag.

Holst, Elke und Jürgen Schupp (2001): Erwerbsverhalten von Frauen: Trotz Annäherung immer noch deutliche Unterschiede zwischen Ost und West.: In DIW-Wochenbericht 42/2001.

Kaltenborn, Bruno (2000): Reformkonzepte für die Sozialhilfe und ihre Konsequenzen für Fiskus und Arbeitsangebot. Mikroökonomische Analyse mit dem Sozioökonomischen Panel 1986 bis 1996 und dem Simulationsmodell SimTrans. Sonderdruck aus: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 33.Jg., 1/2000, Verlag W.Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Kreyenfeld, Michaela, C. Katharina Spiess und Gert G. Wagner (2001): Finanzierungs- und Organisationsmodelle institutioneller Kinderbetreuung, Luchterhand.

Lauterbach, Wolfgang und Andreas Lange (1998): Aufwachsen in materieller Armut und sorgenbelastetem Familienklima. In: Jürgen Mansel und Georg Neubauer (Hrsg.): Armut und soziale Ungleichheit bei Kindern. Leske & Budrich, Opladen, S. 106 – 128.

Mansel, Jürgen und Georg Neubauer (1998): Kinderarmut – Armutsrisiko Kinder. In: Jürgen Mansel und Georg Neubaer (Hrsg.): Armut und soziale Ungleichheit bei Kindern, Leske & Budrich, Opladen, S. 7 – 18.

Ott, Notburga (2000): Ökonomische Effizienz und Familienlastenausgleich – eine konzeptionelle Klärung. In: Bernhard Jans und Andre´ Habisch und Erich Stutzer (Hrsg.): Familienwissenschaftliche und familienpolitische Signale. Max Wingen zum 70. Geburtstag, Vektor Verlag, Graftschaft, S. 185-200.

Otto, Birgit, C. Katharina Spieß und Dieter Teichmann (2001): Berechnung des Grünen Kindergrundsicherungsmodells und einer Gegenfinanzierung durch ein Ehegattenrealsplitting. Kurzgutachten für die Bundestagsfraktion von Bündnis90/ Die Grünen. DIW-Gutachten.

Piachaud, David (1992): Wie mißt man Armut?. In: Stephan Leibfried und Wolfgang Voges (Hrsg.) Armut im modernen Wohlfahrtsstaat. Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen, S. 63-87.

Sell, Stefan (2000): Sozialhilfe, Familienpolitik und Arbeitsmarktintegration. In: Sozialer Fortschritt 49. Jg., 7/2000, S. 154 – 163.

SOEP Group: The German Socio-Economic Panel (GSOEP) after more than 15 years – Overview. In: Elke Holst/ Dean R. Lillard und Thomas A. DiPrete (Hg.): Proceedings of the 2000 Fourth International Conference of German Socio-Economic Panel Study Users (GSOEP2000), Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Jg. 70, Nr. 1, S. 7-14.

Sozialpolitische Umschau (34/2002): Was ist das Mainzer Modell? Ausgabe Nr. 3, 34/2002.

Sozialpolitische Umschau (239/2001): Familien werden ab dem 1. Januar 2002 um 4,65 Milliarden Mark zusätzlich entlastet. Ausgabe Nr. 23, 239/2001.

Statistisches Bundesamt (2001): Statistisches Jahrbuch 2001 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden.

Strohmeier, Klaus Peter (1995): Familiensolidarität und örtliche Sozialpolitik. Diskussionspapier Nr. 95-10 der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

Thenner, Monika und Stefan Ohnmacht (2000): Kinderbetreuung: Geld versus Dienstleistungen. Österreich im Vergleich mit Deutschland, Frankreich und Schweden. Schriftenreihe 8, Herausgegeben von der Stadt Wien, Magistrat der Stadt Wien MA 57, Magistratsabteilung für Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten.

Trapp, Christian (1999): Modelle sozialer (Grund-)Sicherheit in der Diskussion. Werkstattbericht 24. Sekretariat für Zukunftsforschung, Gelsenkirchen.

Leibfried, Stephan, Lutz Leisering u.a. (1995): Zeit der Armut. Lebensläufe im Sozialstaat. Suhrkamp.

Zehnter Kinder- und Jugendbericht (1998): Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Drucksache 13/ 11368.